### Instruction für bürgerliche Wundärzte der k. k. Staaten.

#### **Contributors**

Austria.

#### **Publication/Creation**

[Vienna]: [publisher not identified], [1808]

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/b8kmuavh

#### License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



# Instruction

für bürgerliche Bundarzte ber f. f. Staaten.

to be the array of the area of the second

this mouth wise thinging a created by S. 1. maintain the part of thinking on the Die Bunbargte find bem Kreisamte ihres Begirtes, und in Stabten auch unmittelbar bem Magiftrate berfelben untergeordnet.

#### §. 2.

Rein Bunbargt fann ein Gewerbe antreten, ober eine Proviforeftelle verfeben, ber fich nicht mit bem Diplome eines gepruften Bunbargtes und gepruften Geburtshelfers von einer f. f. Lehranftalt ausweifen fann.

Bundargte fomohl in Stadten als auf bem Lande, Die ein Gewerbe haben, muffen fich in Gremien vereinigen.

#### §. 4.

Die Gremialftatuten, wohin auch die Urt ber Mufnahme und bes Frenfprechens ber Lehrjungen gehort, hat bas Gubernium einer jeben Proving nach ben in Defterreich bestehenden Gremialftatuten der Chirurgen gu verfaffen.

#### 8. 5.

Bon bem Gubernium ober bem Rreisamte ju munbargtlichen Berrichtungen aufgeforbert, werben die Bunbargte fich benfelben mit allem Bleife und aller Redlichkeit unterziehen, wofur fie benn auch bie gewohnlichen verhaltnigmäßigen Belohnungen gu gewärtigen haben.

#### §. 6.

Mlem, mas auf ben allgemeinen Gefundheitsftand ber Menichen und Thiere in bem Orte und Begirte, in welchem ber Bundargt feinen firen Aufenthalt bat, Begug hat, wird er feine befondere Aufmertfamteit ichenten, und feine barüber gemachten Bemerfungen bem Rreisargte ben beffen Bereifungen mittheilen.

Gben biefem hat er es gu bedeuten, wenn es in feiner Gegend an einer gepruften Bebamme mangelt.

#### §. 8.

Dem auf Untersuchung kommenden Areisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fallen die abgeforderte Aufklarung geben, und nothigen Falls den erforders lichen Beistand leiften.

#### 8. 9.

Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich ben schwerer Berantwortung an die Orthe Obrigkeit, oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beforderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumfelig ware) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht ges zaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4—6—8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nahmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

#### §. 10.

Das Rahmliche muß geschehen, wenn ein an ben Grangen fich befindender Bundarzt in Erfahrung bringt, baß in ben angrangenden fremden gandern Spidemien oder Seuchen herrschen.

#### §. 11.

Der Bundarzt muß sich eines guten, moralischen Charakters befleißigen, er foll in seinen Berrichtungen ordentlich und genau senn, bereitwillig Zedermann, der seiner Hulfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bucher seine weitere Ausbilbung befordern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

#### §. 12.

Fur die beffere Ausbildung der Gefellen und Lehrjungen werden die Bundarzte nach Möglichkeit beforget fenn, und zu diesem Zwecke denfelben Liebe zur Lecture einzufloßen suchen, und es gestatten, bag diese von ihrem Buchervorrathe Gebrauch machen.

#### §. 13.

Beber burgerliche Wundargt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorrathig haben.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes, oder sehr nahe an dems selben eine Apotheke; so ist es ihm nicht erlaubt selbst Arzneyen auszugeben. Ift aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Bundarzt eine Haus-Apotheke halten, und aus derselben die Arzneyen nach der Provinzial Pharmaskopde an Kranke abgeben.

### §. 15.

Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arznenen find nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren.

### §. 16.

Einfache, ihm wohl bekannte, in feiner Gegend machfende Arzneymittel, als: Blumen, Krauter, Burgeln, Samen, ift bem Bundarzte erlaubt fich felbft zu fammeln.

#### §. 17.

Es ift ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ift, eine Haus-Apotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arznenen (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu versertigen, sondern er muß diesels ben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gesertigten Berzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arznenen und die Zeit des Kauses bestimmt senn muß, ausweisen konnen.

#### §. 18.

Guren innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ift bem Wundarzte verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ift. Wo es aber an einem folchen mangelt, ift es ihm auch erlaubt innerliche Krankheiten zu beforgen, und berfelben Beilung zu unternehmen.

#### §. 19.

In ichweren Fallen Diefer Urt wird er nicht unterlaffen, fich ben bem nachften Urzte Raths ju erhohlen, und benfelben, wenn es moglich ift, ju Gulfe ju rufen.

#### §. 20.

Eben fo wird er ben wichtigen dirurgischen Operationen, mas immer thunlich ift, einen Arzt zuziehen, und in beffen Gegenwart die Operation verrichten.

#### §. 21.

Bundarzte werden fich huthen, Beibspersonen, welche ofters um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Berlangen eine Aber zu bffnen, oder Arznenen abzureichen, welche den Abgang bes Kindes befordern konnten. Kommen ihnen bedenkliche, zwerdeutige, oder gar todtliche Berwundungen vor, fo haben fie fogleich nach bem erften Berbande der Polizenstelle, oder, wo keine folche ift, der Ortsobrigkeit den Nahmen des Berwundeten, beffen Bohnung mit der Beschaffenheit der Berlehung anzuzeigen.

#### §. 23.

Rach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Physikers werden die Bundarzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

#### §. 24.

Curpfuscherenen aller Urt, ben unerlaubten Berkauf von Arzneyen, und überhaupt alle Bergehungen gegen die Sanitats-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, follen fie bem Kreisarzte, ober unmittelbar bem Kreisamte anzeigen.

#### §. 25.

Mit besonderem Fleiße wird jeder Bundarzt die Baccination zu befordern suchen. §. 26.

Eine Witwe muß langftens in Beit von bren Monathen einen gepruften Pro-

Wien ben 8. December 1808.

## Ferdinand Graf von Biffingen=Nippenburg, Regierung&-Präsident.

Augustin Reichmann von Sochfirchen, Bice-Präfident.

> Pascal Joseph von Ferro, Regierungs-Rath.